

22) Gesetz, betr. den Steuerfuß von inländischem Rübenzucker und die Eingangszölle von ausländischem Zucker und Syrup für den Zeitraum vom 1. September 1853 bis Ende August 1857.

**Wir Heinrich der Siebenund Sechzigste von Gottes Gnaden  
Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Ältester,  
Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld,  
Gera, Schleiz und Lobenstein u. u.**

verordnen hiermit auf Grund einer unter den Regierungen der zum Deutschen Zollver-  
eine gehörenden Staaten am 4. April 1853 abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Be-  
steuerung des Rübenzuckers, mit Vorbehalt später einzuholender Landständischer Zustimm-  
ung, was folgt:

§. 1.

Während des zweijährigen Zeitraums, vom 1. September d. J. bis Ende  
August 1857, wird die Steuer vom inländischen Rübenzucker wie zeitlich mit  
sechs Sibergroschen vom Zollentner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen  
Rüben erhoben.

§. 2.

Während des in dem §. 1 bezeichneten Zeitraumes ist an Eingangszoll von  
ausländischem Zucker und Syrup ebenfalls wie zeitlich zu erheben und zwar von